

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Luksic, Frank Sitta, Bernd Reuther, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/31815 –**

Digitalisierung von Leistungen und Dokumenten im Kfz-Bereich

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Digitalisierung eröffnet im Bereich der Kraftfahrzeuge neue Möglichkeiten der Verbesserung und Vereinfachung von Prozessen. Dies trifft auch auf die staatlichen Leistungen und offiziellen Dokumente für Kraftfahrzeuge (Kfz) zu. Von Anmelde- und Prüfverfahren bis zu den verschiedenen Nachweisen und Bescheinigungen erfolgen nach Kenntnis der Fragesteller die allermeisten Prozesse noch analog. Aus Sicht der Fragesteller bietet die schrittweise Digitalisierung hier Chancen für den Bürger, die beteiligten Prüfer und den Staat.

1. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung für die Digitalisierung von Leistungen und Dokumenten im Kfz-Bereich, insbesondere im Hinblick
 - a) auf die Digitalisierung der Hauptuntersuchung (HU) sowie zum Erreichen einer E-HU,
 - b) auf die digitale Zulassung sowie die An- und Abmeldung von Kfzs,
 - c) auf die Zulassungsbescheinigung I und II bzw. auf den Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein?
2. Bis wann rechnet die Bundesregierung mit der Umsetzung der jeweiligen vorgenannten Schritte?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein erster Beitrag besteht darin, dass die Daten einer Hauptuntersuchung gespeichert und verwertbar gemacht werden. Bereits seit dem 1. Oktober 2017 können die Daten des Untersuchungsberichts jeder Hauptuntersuchung digital und zentral beim Kraftfahrt-Bundesamt gespeichert werden, seit dem 20. Mai 2018 ist dies flächendeckend verpflichtend. Bei einem Zulassungsvorgang kann die Zulassungsbehörde auf diese Daten zurückgreifen. Ab dem 1. Juli 2022 kann auch bei der nächsten Hauptuntersuchung auf diese Daten zurückgegrif-

fen werden. Darüber hinaus wird geprüft, inwieweit im Rahmen einer zu schaffenden einheitlichen Fahrzeugakte auch eine Digitalisierung der Hauptuntersuchungsergebnisse erfolgen könnte.

Die europäische Richtlinie über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern lässt noch keine reine „E-HU“ zu. Insofern ist die angekündigte Überarbeitung der Richtlinie seitens der Europäischen Kommission abzuwarten. Die Bundesregierung unterstützt die europäische Einführung der „E-HU“. Die Europäische Kommission plant die Verabschiedung der überarbeiteten Fassung im zweiten Quartal 2023.

Im Rahmen des Projekts „internetbasierte Fahrzeugzulassung“ (i-Kfz) schafft die Bundesregierung seit dem Jahr 2013 stufenweise die rechtlichen Regelungen für die Digitalisierung der wichtigsten Geschäftsvorfälle des Fahrzeugzulassungswesens. Die internetbasierte Fahrzeugzulassung setzt das Online-Zugangsgesetz um und ist ein Kernprojekt des Digitalisierungsprogramms der Bundesregierung. Die Stufe 1 (internetbasierte Außerbetriebsetzung) ist seit dem 1. Januar 2015 im Wirkbetrieb, die Stufe 2 (internetbasierte Wiederzulassung in bestimmten Fällen) kam seit 1. Oktober 2017 hinzu. Am 1. Oktober 2019 ist die Stufe 3 in Kraft getreten. Seitdem sind auch die Erstzulassung, die Umschreibung von Fahrzeugen sowie die Adressänderung für natürliche Personen internetbasiert möglich.

Derzeit befindet sich die Stufe 4 in Vorbereitung. Sie wird den Schwerpunkt in der Bereitstellung von Lösungen für die Zulassung durch juristische Personen haben und außerdem darauf abzielen, die Nutzung der i-Kfz-Verfahren, z. B. durch vereinfachte Identifizierungsverfahren zu erleichtern.

Der Digitalisierung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II steht europäisches Recht entgegen. Nach der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge müssen diese entweder als Papierdokument oder im Chipkartenformat vorliegen. Ungeachtet dessen wird die Bundesregierung prüfen, inwieweit ein Ersatz erfolgen und insbesondere das Verfahren der internetbasierten Fahrzeugzulassung vollständig papierlos ablaufen könnte.

3. Mit wem ist die Bundesregierung bezüglich der jeweiligen Schritte im Austausch?

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist im Austausch mit den maßgeblichen Verbänden (VDA, VDIK, ZDK, GDV, kommunale Spitzenverbände), den anderen zu beteiligenden Bundesministerien, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sowie den Ländern.

4. Welche Mehrwerte ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung aus der Digitalisierung der HU sowie jeweils aus den anderen genannten Digitalisierungsschritten für Leistungen und Dokumente im Kfz-Bereich?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

5. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung auf internationaler und EU-Ebene, um die Digitalisierung von Leistungen und Dokumenten im Kfz-Bereich voranzubringen?
 - a) Welche Ziele setzt sich die Bundesregierung diesbezüglich?
 - b) Mit wem und wann wurden diesbezüglich von der Bundesregierung Gespräche geführt?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Maßgeblich ist insoweit die Europäische Kommission, der die Initiative im Zusammenhang mit der Fortentwicklung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge obliegt. Die Europäische Kommission hat auf eine entsprechende Initiative Deutschlands auf Fachebene Ende 2019 mitgeteilt, dass an der Papierform festgehalten wird und eine Digitalisierung noch nicht vorgesehen ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.